



infobrief 10/08

Mittwoch, 26. März 2008

CR

Stichwörter

Verbraucherinsolvenz, Restschuldversicherungsbeitrag, Verbundenes Geschäft

A Sachverhalt

In der bereits in Infobrief 8/2008 (iff-Datenbank money-advice ID: [40698](#)) besprochenen Entscheidung des LG Hamburg (Urteil vom 11. Juli 2007, Az: 322 O 43/07, iff-Datenbank money-advice ID: [40856](#)) hat das Gericht festgestellt, dass es sich bei einem Darlehensvertrag und der zu seiner Absicherung geschlossenen Restschuldversicherung um ein verbundenes Geschäft handelt.

Das iff hat darin die Auffassung vertreten, dass die Bank bei Widerruf des Darlehensvertrages gemäß §§ 346, 357, 358 Abs. 4 BGB lediglich einen Anspruch hat auf Rückzahlung des im Darlehensvertrag als Nettokredit bezeichneten Betrages abzüglich aller bisher vom Darlehensnehmer erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Darüber hinaus kann die Bank lediglich Zinsen in Höhe des marktüblichen Zinssatzes zur Zeit der Nutzung, nicht aber des Vertragszinses verlangen. Hinsichtlich des Darlehensbetrages der auf die Finanzierung des Versicherungsbeitrages entfiel und als solcher auch im Darlehensvertrag bezeichnet wurde, obwohl er tatsächlich auf den Nettodarlehensbetrag aufgeschlagen wurde, kann indessen kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht werden. Der Versicherungsbeitrag bzw. der hierauf entfallende Darlehensteilbetrag fällt aus der Rückabwicklung heraus und ist auch nicht zu verzinsen. Denn die Bank tritt wegen § 358 Abs. 4 S. 3 BGB der Darlehensgeber im Verhältnis zum Verbraucher in die Stellung des Vertragspartners des verbundenen Geschäfts ein. Das bedeutet, dass der Darlehensnehmer gemäß § 358 Abs. 4 BGB von der Bank und nicht von der Versicherung an sich die Rückzahlung des Versicherungsbeitrages verlangen kann. Da die Bank aber den Versicherungsbeitrag finanziert hat, steht diesem Anspruch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegenüber, der auch den Versicherungsbeitrag umfasst. Sofern eine Partei die Aufrechnung gemäß § 387 BGB erklärt, fällt daher der Versicherungsbeitrag faktisch aus der Rückabwicklung heraus.

In der Insolvenz des Darlehensnehmers stellt sich dann allerdings die Frage, ob der Anspruch auf Rückzahlung des Versicherungsbeitrages gemäß §§ 346 iVm 357 BGB trotzdem noch zur Insolvenzmasse iSd § 35 InsO gehört. Darauf geht der folgende Infobrief ein.

B Stellungnahme

Die rechtliche Behandlung des Rückzahlungsanspruchs des Kunden gegen die Versicherung bei Widerruf im Falle eines verbundenen Geschäfts ist vor allem deswegen von erheblicher Bedeutung, weil in der Insolvenz die Kosten des Insolvenzverfahrens der Masse, wenn sie in Geld umgesetzt ist, zuerst entnommen werden (§ 53 InsO). Hierzu zählen die Vergütungen des vorläufigen und des endgültigen Verwalters sowie die Gerichtskosten (§ 54 InsO). Sofern kein ausreichend freies Vermögen besteht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt. Erst im nächsten Schritt werden die sonsti-

gen Masseverbindlichkeiten berichtigt, und aus der dann verbleibenden Teilungsmasse werden schließlich die Insolvenzgläubiger als diejenigen befriedigt, deren Anspruch bereits bei Verfahrenseröffnung bestand (§ 38 InsO). Würde die Versicherungsprämie zur Insolvenzmasse gehören, hätte dies für den Insolvenzverwalter den positiven Effekt, dass die Insolvenzmasse um die Höhe der Versicherungsprämie erweitert würde, sodass eine Kostendeckung erreicht wird.

Nach der Legaldefinition für den Begriff der Insolvenzmasse in § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Vom Vermögensbegriff erfasst sind sämtliche Ansprüche, zu denen auch die Rückgewähransprüche nach § 346 iVm § 357 BGB bei Widerruf BGB zählen. Problematisch allerdings könnte sein, dass wegen § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts die Bank in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners des Verbrauchers des finanzierten Geschäfts eintritt, sodass der Verbraucher seine Ansprüche aus der Rückabwicklung des finanzierten Vertrages gegen den Unternehmer nur noch gegenüber der Bank geltend machen kann. Diese Regelung ist zwingend. Die Bank ist damit für einen Prozess sowohl aktiv als auch passiv legitimiert für sämtliche Ansprüche des bzw. gegen den Verbraucher aus der Rückabwicklung des Restschuldersicherungsvertrages. Es besteht auch kein Wahlrecht des Verbrauchers. Es wäre also denkbar, dass die Bank durch Abgabe einer Aufrechnungserklärung den Anspruch des Verbrauchers gemäß § 387 BGB zum Erlöschen bringen, sodass der Anspruch des Verbrauchers gegen die Versicherung aus der Insolvenzmasse heraus fiele.

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO aber ist die Aufrechnung unzulässig, wenn der Widerruf erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt und damit der Rückgewähranspruch der Bank aus § 346 iVm § 357 BGB auch erst dann entstanden ist. Schließlich dient § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB einzig und allein dem Zweck eines Rückabwicklungsgleichlaufs der miteinander verbundenen Verträge. An eine mögliche Benachteiligung von Drittgläubigern, wie dies etwa im Insolvenzverfahren zu befürchten wäre, wenn die Vorschrift gegenüber Dritten die Wirkungen einer Abtretung und damit eines Forderungsübergangs nach § 398 iVm § 407 BGB hätte, hat der Gesetzgeber nicht gedacht.

C Fazit

Da in der Verbraucherinsolvenz wegen des Aufrechnungsverbots der auf Rückzahlung der Versicherungsprämie gerichtete Anspruch des Verbrauchers gegen die Bank zur Insolvenzmasse gehört, können die Verfahrensgebühren aus der Insolvenzmasse beglichen werden. Wird ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, werden dann die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nicht gemäß § 4a InsO gestundet. Schließlich wird sein Vermögen ausreichen, um diese Kosten zu decken, wenn ihm der Anspruch gegen die Versicherung in der Insolvenz erhalten wird. Er bleibt zwar Schuldner des Darlehensrückzahlungsanspruchs auch in Höhe des Teilbetrages, der auf die Finanzierung des Versicherungsbeitrages entfällt, da keine Aufrechnung stattfindet, wird allerdings von dem Darlehensrückzahlungsanspruch im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens nach 6 Jahren befreit.